

Ergänzungsordnung zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 23. Oktober 2020.

Vorbemerkung

Durch die pandemiebedingte Krisensituation sieht der StuRa der TU Dresden es als erforderlich an, von einer Präsenzwahl im Jahr 2020 abzusehen. Damit die Durchführung einer Wahl trotz dieser Entscheidung möglich ist, erlässt der StuRa nach §25 der Wahlordnung der Studentenschaft folgende Ergänzungsordnung.

§1 Vorrangbestimmung

Sofern in der Wahlordnung der Studentenschaft der TU Dresden Bestimmung abweichend von dieser Ergänzungsordnung geregelt sind, finden diese für die Wahl 2020/21 keine Anwendung.

§2 Briefwahl

(1) ¹Die Wahlen finden ausschließlich als Briefwahl statt. ²Eine Stimmabgabe an der Wahlurne erfolgt nicht. ³Dies ist in der Ausschreibung deutlich zu machen.

(2) ¹Der Wahlausschuss stellt sicher, dass eine Abgabe vor Ort und nach Maßgabe der zu dem Zeitpunkt gültigen Infektionsschutzregelungen möglich ist.

(3) ¹Der Wahlausschuss kann festlegen, dass die Beantragung der Briefwahl in elektronischer Form erfolgen kann. ²Darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

§3 Wahlvorschläge

¹Wahlvorschläge können auch in digitaler Form eingereicht werden. Der Wahlausschuss kann festlegen, dass die eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular durch die Authentifizierung mit Hilfe eines Identitätsmanagementsystems ersetzt wird. ²Darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

§4 Fristen

(1) ¹Der Wahlausschuss bestimmt Datum und Zeit zu der die Stimmabgabe endet. ²Die Auszählung beginnt unverzüglich im Anschluss.

(2) ¹Die Wahlunterlagen werden den Wahlvorständen rechtzeitig spätestens aber zwei Tage vor Beginn der Auszählung, von der Wahlleiterin zur Verfügung gestellt. ²Wahlunterlagen, die bis zum Beginn der Auszählung eingehen, sind unverzüglich nachzureichen.

(3) ¹Die Fristen der Wahlordnung, die an dem Datum des ersten Wahltags gekoppelt sind, verlängern sich um zwei Tage.

§5 Hochschulöffentlichkeit

Die Hochschulöffentlichkeit der Auszählung ist zu gewährleisten.

§6 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

(1) ¹Diese Ergänzungsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den StuRa in Kraft und verliert ihre Gültigkeit, sobald die Wahlen für die Legislaturperiode 2020/21 abgeschlossen sind.

Inkraftgetreten am 27. August 2020.